

Satzung des Heimatbundes Wewer e.V.

(Beschluss vom 09.03.2025, eingetragen im VR am 20.05.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19. Juni 1969 gegründete Verein trägt den Namen „Heimatbund Wewer e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn-Wewer.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nr. VR 611 eingetragen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung des Arbeitsgebietes des Vereins auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
3. Der Verein ist bestrebt, das Zusammenleben der Bürger im Stadtteil Paderborn-Wewer, sowie in sinnvollen Gruppenarbeiten Freizeitinteressen von Jung und Alt zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundlichen Wanderungen und Fahrten für jedermann, Herausgabe einer Zeitschrift mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht, Anlage und Betreuung von Biotopen, Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist und dessen Untergliederungen sowie sonstige Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet des Stadtteils Paderborn-Wewer sowie sein Umfeld.
6. Zur Durchführung und Unterstützung der in § 2/Abs. 2-5 genannten Aufgaben wird aus Mitteln des Vereins ein Vereinshaus finanziert und unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO. Auf § 15 wird hingewiesen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Wewer zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens zum 1. Dezember des Jahres, mitzuteilen.
7. Mitglieder die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung der Vereinszwecke unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in in Textform einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch sein/ihre Stellvertreter/in die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an ihre/seine Stelle.
Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage und in den Aushängekästen des Vereins. Zeitnah soll der Termin auch in der Tagespresse veröffentlicht werden.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenen Vorstandsmitglied in Textform eingereicht werden. Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung, wie etwa der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins, sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung aufgenommen sein. Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Versammlung gestellt und mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind erste/r Vorsitzende/r, zweite/r Vorsitzende/r, Geschäftsführerin und Kassenwart.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
6. Verträge und Rechtsgeschäfte haben nur Gültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) unterschrieben werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln darf.
7. Die Haftung der Mitglieder von Organen ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner Aufgaben des Vereins ist der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen (s. § 8 Ziff. 2). Er nimmt auf Einladung durch den Vorstand (§ 26 BGB) an den Vorstandssitzungen teil und ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der/den
 - a) stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - b) stellvertretenden Kassenwart/in
 - c) Protokollführer/in
 - d) Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wart/in für Soziales und Seniorenbetreuung
 - f) Warten/innen für Festlichkeiten
 - g) Haus- und Platzwarten/innen
 - h) Warten/innen für besondere Aufgaben
 - i) Ortsheimatpfleger/in (obligatorisch, nicht von der MV gewählt)
 - j) Warten/innen bzw. Leiter/innen der Gruppen

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr 2 Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand (§ 8/4 dieser Satzung) nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl eines der Prüfer in Folge ist möglich.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Einsatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie nicht anwesend sind, ihr Einverständnis zur Wahl aber schriftlich vorliegt.
2. Abstimmungen bei Wahlen und Anträge erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, können die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands (ohne § 9, Ziff. 2, i) oder Teile davon im Wege der Blockwahl bestimmt werden.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmabstimmungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen und wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Protokollführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 9.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 09.11.2003 außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsauflagen und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.